

Tagesneuigkeiten.

Frankfurt, 23. Jan. Die angekündete Beschießung von Zarauz durch spanische Kriegsschiffe kann nicht stattfinden, weil die Herren Carlisten gedroht haben, den nebst einigen Matrosen noch in ihren Händen noch befindlichen Capitän des von ihnen beschossenen und geplünderten mecklenburgischen Schiffes dafür büßen zu lassen. Wenn eine Räuberhande in Calabrien oder den Abruzzen droht, bei Verfolgung den in ihrer Gewalt liegenden Gefangenen die Ohren abzuschneiden, so nimmt das nicht besonders Wunder. Banditen haben eben ihren eigenen Moralcode. Wenn aber die Besoldaten des Papstes, die Lieblinge der katholischen Geistlichkeit zu demselben Mittel greifen, so darf man doch nach der Legitimation der Kirche fragen, deren Diener für solche Unthaten Worte der Entschuldigung, wenn nicht der Rechtfertigung haben. (Die röm.-kath. Kirche hat längst aufgehört, eine christliche Kirche zu sein.) Die Handlungsweise der Carlisten wird freilich erklärlich, wenn man sich erinnert, daß auch die "Germania" sich Kullmanns Attentat "erklären" kann. Wenn die neue spanische Regierung nicht im Stande ist, die verlangte und zugesagte Genugthuung zu gewähren, so würde am Ende nichts anderes übrig bleiben, als sich selbst Satisfaction zu verschaffen.

In der gestrigen Sitzung des Reichstags hat der socialdemokratische Apöstel Liebknecht sich abermals die Freiheit genommen, "im Namen des Volks" den Reichstag zu beschimpfen und den Anwalt der französischen Freischärler, welche deutsche Soldaten 1870-71 aus dem Versteck niederhießen, zu spielen. Die Socialdemokraten scheinen es für nothwendig zu halten, sich dem deutschen Volke von Zeit zu Zeit in ihrer wahren Gestalt zu zeigen.

Die "Italia" meldet in ihrer vaticanischen Chronik, daß der Papst angeordnet habe, die Encyclica Leo's X. sei neu aufzulegen, damit Alle den Unterschied zwischen heute und damals erkennen sollen. "Leo X. verordnet darin," sagte Pio Nono neulich, "Gebete für die Fürsten gen Himmel zu schicken, ja er machte diese Gebete allen Denen, welche der Jubiläumseignungen theilhaftig werden wollten, zur Conditio sine qua non. Ich dagegen habe von allen den Freimaurerkaisern und Königen (!!) in meiner Encyclica kein Wort gesagt und ebensowenig von ihren revolutionären Meistern und Rathgebern. Ja, ich werde mich schon in Acht nehmen, den Böldern zu empfehlen, für sie zu beten. Haben sie den Papst im Stiche gelassen, so mögen sie nun auch Einer nach dem Andern von ihren Thronen gestürzt werden! Alle Staaten sollen Republiken werden! Denn es ist viel leichter, sich mit den Böldern zu verständigen, als mit all den ungläubigen und ebenso gottlosen wie dummen Fürsten."

Ueber ultramontane Krawalle im Rayon Genf bringt die "N. Z. Z." folgendes Privattelegramm vom 20. d. M.: "Große Aufregung. Der Staatsrath befaß den Gemeinden Compesieres und Bardonnex, in der Gem.-Kirche ein Kind durch den liberalen katholischen Pfarrer taufen zu lassen. Die Gemeinden verweigern dieß. Der Staatsrath hält seinen Befehl aufrecht und sendet den Pfarrer Marschall mit fünf Agenten. Die Bevölkerung erhebt sich, die Scheiben des Wagens werden mit Steinwürfen zerbrochen und Marschall an der Hand verwundet. Die Kirche ist geschlossen und die Taufe unmöglich. Der Staatsrath versammelt sich um 5 Uhr (Abends), um Beschluß zu fassen. Er wird Truppen hinschicken, um die Autorität aufrecht zu erhalten."

Spanien. Ueber die Reise des Königs Alfons nach Saragossa und seinen Aufenthalt in jener Stadt melden neue Telegramme vom 20. d. folgende Details. Bei seiner heutigen Ankunft wurde der König warm empfangen. Begleitet von vielen Hochrufen ritt die Majestät sofort nach der Kirche Nuestra Señora del Pilar. Von dort begab sich Alfons nach dem Palast des Erzbischofs. Heute Abend wird im Theater eine Galavorstellung stattfinden. Zahlreiche Triumphbögen sind in den Straßen errichtet. Am Bahnhof hat eine Abtheilung Truppen aller drei Waffengattungen den König empfangen. Auf seinem Wege zur Stadt überreichte man dem König eine Petition der Municipalität des Ortes Mores. In derselben wurde um Unterstützung für die Wittve eines durch die Carlisten kürzlich erschossenen Telegraphenbeamten gebeten. Der König gab sofort zweitausend Reales und befaß, der armen Frau eine Pension auszusprechen. Der Alcalde

von Mores überreichte darauf dem König im Namen der Bewohner seines Ortes — ein Paar weiße Tauben als Symbol des Friedens, dabei äußernd, seine Heimatsgenossen seien zu arm, um mehr zu schenken. Der König, als guter Sohn, beschloß, die Tauben seiner Mutter Isabella zu schicken! Ein Correspondent der "Paris-Rivier" "Liberie" ist noch selbigen Tages mit den Vögeln nach Paris gereist, um sie dort der Erbtöchter zu Füßen zu legen.

Am Abend des 20. war Saragossa illuminirt. Der König wollte am nächsten Morgen um 7 Uhr nach Tudela und Tafalla, zur Nordsee weiterreisen. Als nach seiner Ankunft dort sollten die Operationen gegen die Carlisten beginnen. Inzwischen aber sind Letztere bemüht, der königlichen Reise nach Kräften Hindernisse in den Weg zu legen. Carlistische Circuläre machen an mehreren Orten die Nachbarschaft der Bahnhöfe unsicher, so daß starke Abtheilungen alfonstischer Truppen ausgeschickt werden mußten um den König vor Unheil zu schützen.

Die Anekdote, aus welcher die Ultramontanen bereits so viel Capital geschlagen haben, daß der junge König Alfons der heil. Jungfrau de los Desamparados seinen Commandostab als Selbmarshall verehrt habe, stellt sich in neuer Fassung, wie sie vom Richterstatler der "Times" mitgetheilt wird, doch in anderem Lichte dar. Es scheint nach dieser Version, daß der junge König allerdings mit Cardinal Fernandez, dem Erzbischof von Valencia in das Gewölbe der Kapelle hinaufstieg, welche dem hochverehrten Gnadenbilde geweiht ist. Er küßte auch in herkömmlicher Weise der Statue die Hand und der Cardinal zeigte ihm darauf die kostbaren Geschenke, mit welchen seine Vorfahren die Wände des Gewölbes geschmückt. Der König sah darin entweder einen Wink oder fühlte sich durch seine frommen Gefühle gedrungen, etwas zu erwidern. — Genug, er beklagte seine Armuth, die es ihm nicht gestattete, mit seinen Vorfahren im Punkte der Freigebigkeit zu weiteifern. Er sei, bemerkte er, mehrere Jahre verbannt gewesen, gehöre eigentlich selbst unter die Desamparados, habe keinen Besitz in der Tasche und besitze überhaupt nichts als was er auf dem Leibe trage. Doch halt, da sei ja sein Commandostab (ein mit Gold beschlagener und mit Juwelen besetzter Stab, den ihm der treue General Calouje vermacht), der werde aus der Verlegenheit helfen, und mit diesen Worten legte der König den Stab zu den Füßen der Statue nieder. "Aber", warf der Cardinal ein, "Ew. Majestät müssen einsehen, müssen begreifen, daß ein Stab für die allerheiligste Jungfrau kein passendes Geschenk ist." Alfons stand einen Augenblick verlegen und erröthete, dann aber stampfte er mit dem Fuß und sagte: "Passend oder unpassend, der Stab bleibt, wo er ist", wandte sich auf dem Abzuge und ging, ohne auf weitere Einwendungen zu achten. Die Clerikalen hatten nichts Günstigeres zu thun, als den Vorfall in ihrem Sinne zu verarbeiten, und so erwuchs dem jungen König aus der ersten Gelegenheit, bei welcher er der Geistlichkeit entgegentrat, ein unangenehmer Umstand, der bei den Liberalen böses Blut machte.

Madrid, 22. Jan. Die Carlisten bedrohen, falls Zarauz beschossen würde, mit Gewaltthaten die dortigen Deutschen, den Capitän Zeppelin und einige Matrosen der Brig "Gustav". Die Regierung nimmt deshalb mit Rücksicht auf die Deutschen und die Lebensgefährdung derselben Anstand, gegen Zarauz vorzugehen.

Barcelona, 21. Jan. 3000 Carlisten unter Trifang und Moret nahmen gestern im Sturm das 6 Meilen von hier entfernte Granollers und begingen viele Grausamkeiten und führten sämtliche Mitglieder des Gemeinderathes weg. Es heißt, daß die Carlisten einen Handstreich auf Barcelona vorbereiten, welches sie unter Mitwirkung der Republikaner zu nehmen hoffen.

Rom, 23. Jan. Von Caprera wird gemeldet, daß Garibaldi sich heute früh nach Civita-Vecchia eingeschifft hat.

Constantinopel, 20. Jan. In Ahelet ist ein Aufstand ausgebrochen. Ein englisches Interventionsheer steht zum Einmarsch bereit. Es heißt, die Engländer wollen das Land dauernd besetzen.

Die "Dresd. Nachrichten" enthalten im Inseratentheile einer ihren letzten Nummern folgende Annonce: "Ein junger Mann von angenehmem Aeußern, der sich zu verheirathen wünscht, sucht auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege einen älteren, erfahrenen Herrn, welcher ihm das ausredet."

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

# Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis: vierteljährl. 30 kr., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährl. 38 kr.

Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 kr.

Nr 10.

Donnerstag den 28. Januar

1875.

## Bekanntmachungen.

Schorndorf.

### Die Wahl zur Handels- und Gewerbekammer,

welche am **Donnerstag den 28. d. M. Nachmittags 3-6 Uhr** auf dem **Rathhause in Schorndorf** stattfindet, wird den Wahlberechtigten des Bezirks in Erinnerung gebracht, mit der Aufforderung zu zahlreicher Theilnahme, da eine Ergänzungswahl nothwendig würde, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{3}$  der Berechtigten hiebei abstimmen.

Den 27. Januar 1875. Königl. Oberamt. Schindler.

### Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betr. die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstumm- und Blinden-Instituts zu entrichtenden Kostgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstumm- und Blinden-Anstalt in Gmünd betreffend, (Reg.-Bl. S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling auf 120 fl. festgesetzt worden ist, dieselbe jedoch unter Umständen ermäßigt und bei besonderer Bedürftigkeit der Eltern oder Gemeinden auf die Summe von 20-15 fl. herabgesetzt werden kann. Dieses Verpflegungsgeld ist in vierteljährigen Raten an das Kassieramt des Instituts zu entrichten. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäsche, sowie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorgeschriebene Ausstattung mit Kleidern und Leibweitzzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder im Fall dies von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen. Bei denjenigen Zöglingen, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl. Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung zc. zc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den im Monat Mai d. J. beginnenden Lehrkursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis letzten Februar bei der K. Kommission für die Erziehungshäuser eingereicht werden, und es wird hiebei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die jährlich einkommenden tabellarischen Notizen über die vorhandenen blinden und taubstummen Kinder die Stelle der Meldung nicht vertreten können.

Stuttgart, den 14. Januar 1875.

Für den Vorstand: Bleyer.

### Katharinenstift. Königliches Lehrerinnen-Seminar.

#### Aufruf zur Anmeldung.

Unter Hinweis auf die Verfügung des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1874 (vergl. Staats-Anzeiger Nr. 39 vom 17. Februar 1874) wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung eines weiteren zweijährigen Kurses für Seminaristinnen und Fortbildungsschülerinnen nach Ostern d. J. stattfinden wird. Die Anmeldungen für die Aufnahmeprüfung sind spätestens bis zum 15. Februar bei dem Rektorat des Katharinenstifts einzureichen. Jeder Meldung ist beizulegen:

- 1) der Taufschein;
- 2) ein ausführliches Zeugniß der seither besuchten Schule über Betragen und bisherigen Bildungsgang der Bewerberin nach den einzelnen Fächern;
- 3) ein selbstverfaßter kurzer Lebenslauf.

Außerdem haben die Bewerberinnen um eine der zwölf ordentlichen Seminar-Freistellen beizulegen:

- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormunds zu der beabsichtigten Ausbildung für den Lehrberuf;
- 5) eine ärztliche Beglaubigung über den normalen Gesundheitszustand und
- 6) ein amtliches Zeugniß über religiöses und sittliches Verhalten von dem betr. Pfarrer oder Schulvorstand.

Bitten um Bewilligung von Stipendien oder um Nachlaß des Schulgeldes sind gleichfalls schon bei der Meldung zur Aufnahmeprüfung einzureichen.

Sämmtliche Bewerberinnen werden über ihre Zulassung zu dieser Prüfung, sowie über Zeit und Ort der letzteren von dem Seminarvorstand, Rektor Dr. Heller, besonders benachrichtigt werden, an welchen sie sich auch hinsichtlich alles Weiteren zu wenden haben.

Stuttgart, den 20. Januar 1875.

Der K. Kommissär bei dem Katharinenstift. Müller.



Im Sinne der Geschäfts-Ordnung erlaubt sich die Unterzeichnete die Bitte, ihr für den Anzeiger bestimmte größere Bekanntmachungen einen Tag vor der Ausgabe des Blattes übergeben zu wollen. Inserate, welche nicht am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags einlaufen, müssen für die nächste Nummer zurückgestellt werden. Die Redaction.

**Vorladung der Obergerichts- und der ihnen nachgesetzten Stellen in Civil und außergerichtlichen Schuldsachen**  
 In nachbenannten Obergerichten werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, am entweder an der Liquidations-Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch durch einen oder mehrere an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt durch schriftlichen Revers ihre Forderungen und etwaigen Vorzugrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, während an der Liquidations-Tagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfandgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluss von der Masse mit dem Schlusse der Liquidations-Tagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Sanaawalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Executionsgesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Actioprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Verzugs- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie betreffend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand verpfändet sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfänden nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbenannten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbefangenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle	Datum der amtlichen Bekanntmachung	Name und Wohnort des Schuldners	Tagfahrt zur Liquidation	Ort der Liquidation	Bemerkungen
R. Obergerichtsgericht Schorndorf	29. Dez. 1874	Friedrich Mahle, Schneider und Krämer in Weiler.	Dienstag den 30. März 1875, Morgens 9 Uhr	Weiler.	Liegenschafts-Verkauf 15. März 1875, Morgens 8 Uhr.

**Schorndorf. Fahrniß-Verkauf.**

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schneiders **Leinz** werden am **Montag den 1. Februar d. J.** Vormitt. 11 Uhr in dessen Wohnung, im Gasthause z. Hirsch, gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht:

- 1 Nähmaschine, 1 Schneidersboutique,
  - 3 Bügelleisen und Bügelhölzer, 1 Kommode, 1 Wanduhr und 1 Tresterfaß.
- Den 27. Januar 1875.  
 R. Gerichtsnotariat. Gaupp.

**Schorndorf. Erledigte Hebammen-Stelle.**

In Folge des Ablebens der Hebamme **R. n. e. h. t** ist die Stelle einer 3. öffentlichen Hebamme in Erledigung gekommen. Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens bemerkt wird, daß über 30 Jahre alte Frauenpersonen von der Bewerbung ausgeschlossen sind.  
 Den 26. Januar 1875.  
 Stadtschultheißenamt. Frisch.

**Schorndorf. Verakkordirung nachbenannter Arbeiten in das neue Schulhaus.**

Nachbenannte Arbeiten werden im Submissionsweg vergeben. Liebhaber haben ihre Offerte schriftlich und versiegelt, mit Angabe der Prozent-Abgebote und mit der Aufschrift „Offert auf die Sattlerarbeiten zc. zc.“ versehen, einzureichen im städtischen Baubureau im Rathhaus.

- Die Arbeiten betragen:
- 1) Sattlerarbeiten . . . 128 fl. 56 kr.
  - 2) Schreinerarbeiten . . . 644 fl. 30 kr.
  - 3) Schlosserarbeiten . . . 100 fl. 20 kr.
  - 4) Klempnerarbeiten . . . 28 fl. 48 kr.
  - 5) Anstreicherarbeiten . . . 103 fl.
- Zus. 1015 fl. 34 kr.

Unbekannte Submittenten haben sich mit Fähigkeitszeugnissen zu versehen. Bedingungen, Ueberschläge u Zeichnungen können im städt. Baubureau eingesehen werden, wo am Freitag den 29. d. Mts. Nachmitt. 3 Uhr die Eröffnung der Offerte stattfindet.

Stadtpflege. Stadtbauamt.  
 Herz. Schrempf.

**Schorndorf. Bewerber-Aufruf.**

Zur Ausführung der städtischen Arbeiten wird ein **tüchtiger Vorarbeiter** gesucht. Bewerber um diese Stelle wollen sich, mit Fähigkeits- und Prädikatszeugnissen versehen, innerhalb 3 Tagen melden beim **Stadtbauamt.**

**Schorndorf. Bekanntmachung.**

Durch die Regulirung der Feldwege in der Grafenhalde, im Sünden und im Ramsbach, ist eine Partie von etwa 100 Schachtel-Ackerboden an den Wüschungen abzugraben und zu verkaufen.  
 Der Verkauf findet nächsten Samstag den 30. d. Mts. statt und zwar: Im Sünden Nachm. 3 Uhr, in der Grafenhalde Nachm. 4 Uhr und im Ramsbach 4 1/2 Uhr. Liebhaber wollen sich um diese Zeit auf genannten Plätzen einfinden.  
 Stadtpflege. Stadtbauamt.

**Schorndorf.** Stiftungsräthlichem Beschluß zu Folge ist die Stelle des **Leichensäger** und der **Leichensägerin** neu zu besetzen, es werden daher Lusttragende aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen bei Stiftungspfleger Weil zu melden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Leichensägerst. Vertreter **Hauber** und die Vertreterin der Leichensägerin, **Messerschmied Morgner's Ehefrau**, beauftragt sind, diese Stellen derweil zu versehen.

**Schönes Webgarn**

billig bei **G. F. Schmid**, neue Straße. **Besten**

**Weizenbranntwein**

per Liter 18 kr., für Wirthse noch billiger, empfiehlt **G. F. Schmid**, neue Straße.

**Stockfische,**

frisch gewässert, empfiehlt **J. Fr. Kiess jr.** Seisenfieber.

**Schorndorf. Mehrere polirte**

**Arbeitsfischen und Bettladen**

mit Nußbaum-Anstrich sind vorräthig bei **Schreiner Hartmann** im Saal.

**Schorndorf. Zu vermietthen bis Georgi:**

in meinem neuen Hause den obern Stock mit 5 ineinandergehenden Zimmern, Küche, Speiskammer und sonstige Gemache.  
**Carl Kraiß.**

**Eine Kuh**

hat zu verkaufen. Wer sagt die Redaktion.  
**DG. Metzger Schmid.**

**Güter-Verkauf oder Verpachtung.**

- 1/2 M. 34,9 Rth. im vordern Holzberg (an der Lehmgrube).
  - 3 M. an der Urbacher Straße.
  - 1/4 M. 23,1 Rth. am Schlichter Weg u.
  - 1/2 M. 42,4 Rth. Wiese im Ramsbach
- verkauft unter günstigen Bedingungen oder verpachtet ich auf 4-6 Jahre am **Freitag den 29. Januar** Vormitt. 11 Uhr in meiner Wohnung. **Reitner.**

**Schorndorf.** 1/2 M. 24,0 Rth. Wiesen im Hammer-schlag, neben Gottlieb Hauber und Jakob Zuppenlag, steht dem Verkauf aus **Friedrich Krauter.**

**Schorndorf.** Noch auf Lichtmess wird in die **Krone** hier ein einfaches, ehrliches **Rüchennädchen** gesucht.



**Schorndorf.** Unterzeichneter verkauft sein neuerbautes **Wohnhaus** neben der Arnoldschen Fabrik. **Joh. Rumpf.**



**Schneider-Gesuch.** Für eine Irrenstalt wird ein Haus-schneider gesucht, welcher neben Ausübung seines Berufs, auch Wirthsdienste zu verrichten hätte. Näheres bei **J. L. Haas, Schorndorf.**



**Deutelsbach.** Unterzeichneter hat einen 1/2-jährigen zuchtfähigen **Farren**, Rothbläß, zu verkaufen und ist jeden Tag, auch am Lichtmessmarkt, dem Verkauf ausgesetzt. **Chr. Deib.**

**Schorndorf. Trauer-Anzeige.**

Freunden u. Bekannten zeigen wir hiemit an, daß unser lieber Bruder und Schwager, **Wilhelm Specht**, Montag den 25. Abends 4 Uhr nach kurzem Leiden im Alter von 44 Jahren sanft verschieden ist. Die Beerdigung findet Donnerstag den 28. Nachmittags 1 Uhr statt. Die trauernden Hinterbliebenen.

**Gestorben:** Den 25. Januar: **Wilhelm Specht**, lediger Bauer, 43 Jahre 11 Monate alt, an Lungenerleiden.

**Tagesneuigkeiten.**

**Stuttgart, 25. Jan.** So sehr es mich freut, wenn ich die Lehranstalten der Stadt und des Landes sich erweitern sehe, so wenig macht es mir Vergnügen, von der Errichtung einer neuen Lehr- und Erziehungsanstalt für katholische Töchter (Pensionat) berichten zu müssen; es hat dasselbe einen ausgesprochen ultramontanen Charakter; die Haupt-Lehrkräfte werden sein die Franziskanerinnen und Schulschwestern. Die Tendenz der ganzen Erziehungsanstalt geht einfach dahin, in den wohlhabenderen Familien der ultramontanen und confessionellen Erziehung neuen Boden zu gewinnen. Wer einen Mann gewinnt, hat seine Partei um einen Kopf vermehrt; wer eine Frau der Kirche gewinnt, hat eine Familie gewonnen, ja möglicher Weise Generationen. Unsere katholische Geistlichkeit trachtet, eine gewisse liberale Haltung zu beobachten. Allein entweder ist diese Haltung nur Schein, oder dieser Liberalismus ist nicht im Stande, dem Andrängen des Ultramontanismus Stand zu halten. (Luc. 20, 46. 47.)

**Wien, 25. Jan.** Die „Montagsrevue“ bringt einen längeren Artikel über die Boggoriezaffaire. Derselbe sagt: Indem der zwischen der Pforte und Montenegro ausgebrochene Conflict als erledigt zu betrachten sei, ließe doch das durch Vermittlung der Großmächte erzielte Compromiß, die tieferen Fragen betreffend, die nationale, politische Gegnerschaft beider Staaten ungelöst, und das staatsrechtliche Verhältnis Montenegros zur Türkei bliebe immer noch ein schwankendes, ungewisses. Die „Montagsrevue“ betont, daß bei dem jetzt erzielten Resultate insbesondere das politische Zusammengehen der drei Nordgroßmächte aufs Neue seinen Werth erprobt und von seiner Bedeutung für den europäischen Frieden Zeugniß abgelegt worden sei. Die in Berlin angebahnten und in Petersburg vollzogenen Abmachungen waren zum ersten Male einer wirklich ernstlichen, ja drohenden Gestaltung der orientalischen Frage gegenübergestellt.

**Italien.** In italienischen Blättern verlautet, daß eine neue Zusammenkunft Victor Emanuels mit dem Kaiser von Deutschland, wie mit dem Kaiser von Oesterreich bevorsteht, und zwar mit dem Eintritt der wärmeren Witterung, womöglich bereits Ende März. Bei der deutschen Gesandtschaft in Rom sollen außerdem Nachrichten eingelaufen sein, welche die Absicht des Kaisers Wilhelm, dem König von Italien einen Gegenbesuch abzustatten, außer Zweifel stellen.

**Madrid, 24. Jan.** König Alfons wird angeblich solange bei der Nordarmee verweilen, bis die vorerst wieder aufgehobenen kriegerischen Operationen endlich doch begünstigt haben werden.

**Madrid, 25. Jan.** Die Regierung, bestrebt, allen Recla-

mationen Deutschlands betreffs der Brigg „Gustav“ gerecht zu werden, sandte eine Special-Commission nach Zarauz zur Vornahme von Erhebungen. — Die Curie nimmt fortgesetzt, König Alfons gegenüber, die entgegenkommene Haltung ein.

Ein offiziell veröffentlichtes Dekret gewährt dem König eine Civilliste von jährlich 28 Millionen Realen (6,054,000 Mk.). **London, 25. Jan.** Der spanische Gesandte hat am 23. ds. Mts. die eigenhändige Anzeige des König Alfons von seiner Thronbesteigung an die Königin übergeben. König Alfons versichert in dem Schreiben, er werde die verfassungsmäßige bürgerliche und religiöse Freiheit aufrechterhalten.

**Stockholm, 25. Jan.** Heute ist wegen einer Kälte von 36° Celsius der Eisenbahnbetrieb eingestellt worden.

**Landw. Bezirks-Verein.**

Unter welchen Bedingungen ist die Weibhaltung der Schafweide, als Sommer-, Herbst- oder Winterweide zu empfehlen?

Referat, erstattet in der Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins Nürtingen vom 22. Februar 1874 durch Herrn Direktor a. D. v. Werner von Obernlingen. (Schluß.)

Daß durch diese mißbräuchliche Anlehnung des den Wanderheerden ursprünglich nur für die Frühjahrs- und Herbstwanderungen gesetzlich eingeräumten Weiderechts auf jede beliebige Wanderung und Jahreszeit den Güterbesitzern vieltacher und empfindlicher Schäden zugesetzt werden mußte, liegt auf der Hand. Dazu kommt noch, daß der auf einer Markung ständig sich aufhaltende Schäfer seine elaeenen Excesse vielfach irgend einem beliebigen Wanderer überbürdet, welcher vielleicht kurz vorher die Markung durchzogen hatte, jetzt aber längst über alle Berge war und deshalb nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Dadurch wurde die Kontrolle der ständigen Schäfer in vielen Fällen nahezu unmöglich gemacht. Diesem Unfug wird nun durch das unterm 26. März 1873 verabschiedete Gesetz über Ausübung und Abtönung der Weiderechte gründlich gesteuert, indem nach Art. 24 vom 4. April 1876 an das Weiden der Wanderheerden Anstalt anzuhängen hat. Außerdem enthält das fragliche Gesetz in Art. 31 und folgenden noch weitere Bestimmungen zum Schutz gegen Weidestaden, so daß bei arbeitsloser Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen der aus mißbräuchlicher Ausübung der Schafweide etwa erwachsende Nachtheil wenigstens nicht unendlich vergrößert, sondern auf ein sehr geringes Maß reduziert werden kann, und dieser Nachtheil Ansehts der großen Vortheile

welche eine Schafweide der Gemeinde im Ganzen wie den einzelnen Mitgliedern derselben gewähren kann, von Vertheilung der Schafweide nicht abhalten sollte, da wo überhaupt die Bedingungen für eine solche gegeben sind.

Unter welchen Bedingungen ist aber nun die Vertheilung einer Schafweide zu empfehlen?

Betrachten wir zuerst die Sommerweide, welche in der Regel mit 4. April beginnt, und bis Jacobi oder Martini, unter Umständen noch länger dauert. Eine solche ist da am Platze, wo eine Gemeinde eine größere Fläche natürlicher Weiden besitzt, welche wegen ihrer örtlichen Lage, oder wegen ihrer Bodenbeschaffenheit eine andere Benützung, als mittelst Schafweide, nicht vortheilhaft erscheinen lassen. Sieher sind zu rechnen:

1) flache Hügel, welche an und für sich schwierig zu bebauen sind, und wo weiter der Nachtheil entsteht, daß, wenn die fruchtbarsten Boden in die Tiefe heruntergeschwemmt und so ein fruchtbares Grundstück, welches den Schafen eine reichliche und gesunde Weide gewährt, nach und nach in einen kahlen, unfruchtbaren Steinriegel umgewandelt wird;

2) hohe rauhe, dem Wind stark exponirte Lagen, welche überhaupt für jede andere Kultur wenig Sicherheit gewähren und überdies bei leichter Bodenbeschaffenheit, wenn als Ackerfeld behandelt, der Gefahr des Verwehens ausgesetzt sind

3) Grundstücke, welche in großer Entfernung vom Wohnort gelegen oder sonst schwer zugänglich sind;

4) nachgründige, feuchte oder zu leichte Böden.

Außerdem kann die Vertheilung einer Weidefläche als solcher, auch wenn Lage und Bodenbeschaffenheit eine andere Benützung nicht ausschließen, rathlich erscheinen in Gemeinden mit großen Feldmarkungen und geringer Einwohnerzahl.

Wo natürliche Weiden von solcher Beschaffenheit vorhanden sind, ist die Hauptbedingung für eine Sommerweide gegeben. Auf diesen Weiden haben die Schafe während der Dauer der Weidezeit ihre Hauptnahrung zu suchen, und können solche auch finden, wenn dafür gesorgt wird, daß die Weide nicht überflutet werden darf. — Wenn daneben den Schafen noch das Weiden auf dem Privatgrundbesitz insoweit gestattet wird, als dies ohne Benachtheiligung der einzelnen Güterbesitzer geschehen kann, z. B. die Herbstweide im Frühjahr bis zur Frühjahrsoberweide, die Brackweide, wo noch keine Bracke gehalten wird, die Stoppelweide im Herbst nach eingebrachter Ernte, die Nachweide auf den Wiesen nach der Dechmung, so kann dies, wosfern die nöthigen Maßregeln zum Schutz gegen Weideschaden getroffen werden, dem Privatgrundbesitz nur zum Vortheile gereichen, und zwar dadurch, daß so manche Futterstoffe, welche für den einzelnen Besitzer keinen Werth haben, aber bei der Bestellung seiner Felder, wie das zu hoch gewachsene Gras und Unkraut, hinderlich sein können, durch die weidenden Schafe in Dünger verwandelt und als Pflanz zur Verbesserung der Dünger bedürftigen Grundstücke benützt werden können.

Unter solchen Verhältnissen wird eine Sommerweide der betreffenden Gemeinden sowohl, wie den einzelnen Güterbesitzern große Vortheile gewähren, und kann ihre Vertheilung unbedingt empfohlen werden.

Wo dagegen natürliche Weiden in irgend erheblicher Ausdehnung nicht vorhanden sind, oder wo zwar solche zur Verfügung stehen, jedoch ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit anderweitig vortheilhafter benützt werden können, als mittelst Schafweide, da muß das Schaf der Kultur weichen, und ist die Sommerweide nicht mehr am Platze. Hier kann es sich nur um eine Herbst- oder Winterweide handeln. Die

Herbstweide beginnt nach der Getreideernte und dauert in der Regel bis zur Einkeilung, d. h. so lange, bis das Weiden überhaupt ein Ende hat, und die Schafe auf den Stall gebracht werden müssen. Sie gewährt den großen Vortheil, daß hier der Pflanz die erfolgreichste Verwendung finden kann, nämlich zur Bestellung der Winterfaat, und ist da am Platze, wo es gebräuchlich ist, die Stoppelfelder nicht sogleich nach der Ernte, sondern erst später im Herbst oder vielleicht vor Winter gar nicht zu säen, wo der Stoppelfeld nur ausnahmsweise gemäht werden kann und die Güterbesitzer das Abweiden derselben im Spätherbst gestatten. Dies ist auch keineswegs

so gefährlich, als man gewöhnlich glaubt, wenn nur die gehörige Vorsicht dabei beobachtet und streng darauf gesehen wird, daß der Stoppelfeld nur bei trockener Witterung und namentlich erst dann beweidet werden darf, wenn die Pflanzen sich gehörig bewurzelt haben, also niemals in zu jungem Alter, weil sonst zu befürchten steht, daß die jungen Pflänzchen von den gierig fressenden Schafen mit der Wurzel ausgezogen werden oder wenn sie so frühzeitig knapp am Boden abgebissen werden, keine Seitentriebe hervorbringen und deshalb zu Grunde gehen. Da nun von den Schäfern in der Regel nicht vorausgesetzt werden darf, daß sie aus eigenem Antrieb die nöthige Vorsicht beobachten, so ist es bei dieser Art von Schafweide ganz besonders nöthwendig, strenge Maßregeln zum Schutz gegen Weideschaden zu treffen, indem sonst leicht der Schaden bei der Herbstweide größer werden kann, als der Nutzen. Uebrigens liegt ein wesentlicher Schutz in der großen Gefahr, welche das Beweideten von zu jungem, mattem Klee für die Schafe selbst mit sich bringt.

Für solche Gegenden, in welchem es allgemein üblich ist, die Stoppelfelder möglichst bald nach der Ernte zu säen, theilweise sogar mit Stoppelfrüchten anzubauen, wo der Stoppelfeld regelmäßig gemäht wird und das letzte Grünfutter für die Stallfütterung abgegeben muß, kann die Herbstweide nicht mehr empfohlen und muß hier auf die

Winterweide beschränkt werden, welche im Spätherbst beginnt, nachdem Felder und Wiesen vollständig abgeerntet sind, in der Regel 1. November oder Martini, und je nach örtlichen und klimatischen Verhältnissen bis 1. Januar oder länger, möglichst weit den ganzen Winter hindurch dauert. Hier haben die Schafe neben dem Futter, was etwa das abgeerntete und gepflügte Ackerfeld liefert, ihre Hauptnahrung auf den Wiesen zu suchen, welchen das Weiden durch Schafe in dieser Jahreszeit nicht nur keinen Nachtheil, sondern vielmehr großen Vortheil bringt. Durch das Weiden wird der Klee dichter, indem die Gräser, welche den Hauptbestandtheil desselben bilden, in Folge des Abweidens mehr Seitentriebe hervorbringen und sich besser besäen. Durch den Tritt der weidenden Schafe wird ferner die Grasnarbe fester, was bekanntlich auf Quantität und Qualität des Futterertrags den vorthellhaftesten Einfluß ausübt. Schädliches Ungeziefer aller Art, wie Maulwürfe, Mäuse, Engerlinge u. s. w., wird auf Wiesen, welche zeitweilig abgeweidet werden, niemals in so großer Menge angetroffen, wie auf solchen, welche bloß gemäht werden. Die Wiese wird durch das Weiden ebener und kann knapper abgemäht werden. Zu diesen Vortheilen kommt noch die Einnahme an baarem Geld und der Zusatz an Dünger, welchen die Winterweide den Güterbesitzern liefert, während von einer Benachtheiligung derselben durch die Winterweide kaum die Rede sein kann. Somit kann wohl mit Recht behauptet werden, daß, wenn Sommer- und Herbstweide aus unter gewissen Bedingungen zu empfehlen sind, die Winterweide überall, selbst bei hochgradiger Kultur zulässig ist. Schließlich möchte ich noch einen Punkt zur Sprache bringen, welcher zwar nicht unmittelbar hieher gehört, aber doch in vielen Fällen für Entscheidung der Frage, ob Abschaffung oder Vertheilung der Schafweide, von erheblichem Einflusse sein kann.

Bei der Sommerweide finden die Schafe ihre Ernährung vorzugsweise auf dem Gemeindeeigentum, und ist es daher selbstverständlich, daß die Einnahmen aus der Schafweide auch in die Gemeindefasse fließen und zur unbeschränkten Verfügung der Gemeinde, als solcher gestellt werden.

Bei der Herbst- und Winterweide dagegen finden die Schafe ihre Ernährung vorzugsweise auf dem Privatgrundbesitz, und ist es daher nicht mehr als billig, daß die Einnahmen aus der Schafweide auch im Interesse des Privatgrundbesitzes, z. B. für Güterwege, Besäen und Entwässerungen, Backkorrekturen und andere Vellostationen verwendet werden. Dadurch könnte in vielen Fällen die Abneigung der Güterbesitzer gegen eine Schafweide am leichtesten beseitigt werden.

Ob dies in der Weise geschehen soll, daß, wie bisher fast allgemein üblich, die Gemeinde als solche die Schafweide verpachtet, Weidepacht und Pflanzgeld einnimmt und zu Nutzen des Grundbesitzers verwendet oder die Gemeinde auf ihr Recht verzichtet und der Gemeinschaft der Grundbesitzer die Besorgung dieser Angelegenheit überläßt, mag im einzelnen Falle entschieden werden.

Wichtig, gedruckt und verlegt von W. Mayer in Schorndorf.

# Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementpreis: vierteljährlich 30 kr., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 38 kr.

Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 3 kr.

№ 11.

Samstag den 30. Januar

1875.

## Bekanntmachungen.

### Verfügung, betr. die Vornahme der Frühjahrsstraßen-Visitationen.

Der Vorschrift gemäß müssen die Frühjahrsstraßen-Visitationen im Monat Februar vorgenommen werden. Nach § 17 der Instruktion für den Oberamtswegmeister hat derselbe das Schultheißenamt von der Vornahme der Visitation jedesmal einige Tage vorher in Kenntniß zu setzen.

Die Visitationen sind, nach § 16 der Instruktion und einer besonderen Bestimmung bei der Anstellung des dormaligen Oberamtswegmeisters, unter Beiziehung des Orts-Vorstehers und Frohnmeysters vorzunehmen und hat sich der Oberamtswegmeister mit letzterem zu beraten, was zur Erhaltung und Verbesserung der Straßen zu geschehen habe, auch ist von denselben das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Das Protokoll ist dem Schultheißenamt zu übergeben und von diesem dem Gemeinderath zur Aeußerung mitzutheilen, mit welcher es längstens binnen 8 Tagen dem Oberamt vorzulegen ist.

Bei der Straßen-Visitation hat der Oberamtswegmeister nach § 10 der Instruktion zugleich den Beiführ-Aktordanten Anfuhr-Zettel zu fertigen, mit Bezeichnung der Zeit, innerhalb welcher die Beiführ geleistet werden muß.

Die Orts-Vorsteher und Frohnmeyster haben darüber zu machen, daß die Beiführen rechtzeitig erfolgen und hievon den Oberamtswegmeister behufs der Uebernahme zu benachrichtigen.

Sollte letztere nicht rechtzeitig erfolgen, so ist dem Oberamte Anzeige zu machen, und kann sich bei spätern Versäumnissen nicht damit entschuldigen, daß die Uebernahme des Materials zu spät stattgefunden habe.

Hienach haben sich die Oberamtswegmeister und die Gemeindebehörden zu achten. Schorndorf den 29. Januar 1875.

Königl. Oberamt. Schindler.

## Aufnahme in das Armenbad.

Die Besuche um Aufnahme in das Armenbad (Katharinenstift) in Wilbabad sind spätestens bis 1. März d. J. durch Vermittlung der Königl. Oberämter, welche die Vorlagen hinsichtlich ihrer Vorschristsmäßigkeit zu prüfen gebeten werden, mit der Bezeichnung als „Dienstsache“ an die K. Badaufsichtsbehörde in Wilbabad einzureichen.

Diese Besuche sind zu belegen: 1) mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, welches zu enthalten hat:

- a) den vollständigen Namen, Wohnort, Alter, Gewerbe des Bittstellers;
- b) dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse;
- c) eine Nachweisung darüber, daß die zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde- und Stifungsklassen den Bittsteller für den Gebrauch der Baderkur nicht vollständig unterstützen können;
- d) eine Erklärung, daß die unterstützungspflichtige Armenbehörde Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Katharinenstift bezahlt werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sterbfall u. s. w.;

2) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Art und Dauer der Krankheit unter Angabe der angewendeten Mittel. Die Bittsteller haben die höhere Entscheidung und die Einberufung durch die Badaufsichtsbehörde abzuwarten.

Wer sich früher in Wilbabad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tage die Bäder gebrauchen und hätte in Ermanglung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalt in Wilbabad die Zurücklieferung in die Heimath zu gewärtigen.

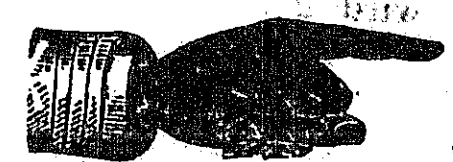
Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Dauer des Aufenthaltes im Katharinenstift bei den einzelnen Kranken ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen angegebenen Verhältnisse mit dem Thatbestande bei dem nachfolgenden Erscheinen der Kranken übereinstimmend gefunden werden. Genauer Ausstellung, namentlich der ärztlichen Zeugnisse, ist daher notwendig und im eigenen Interesse der Kranken gelegen. Den Ärzten wird auch die Bekanntmachung vom 7. März 1853 (Staats-Anz. Nr. 60) in Erinnerung gebracht.

Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen.

Die K. Oberämter werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung mit dem Anfügen in die Bezirksblätter einzurücken zu lassen, daß Gesuche, welche nach dem 10. März einkommen, auch wenn sie die oben bezeichneten Notizen enthalten, nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, solche aber, welche die oben bezeichneten Nachweise nicht enthalten, überhaupt nicht berücksichtigt werden können.

Den 20. Januar 1875.

K. Badaufsichtsbehörde.



Im Sinne der Geschäfts-Ordnung erlaubt sich die Unterzeichnete die Bitte, ihr für den Anzeiger bestimmte größere Bekanntmachungen einen Tag vor der Ausgabe des Blattes übergeben zu wollen. Inserate, welche nicht am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags einlaufen, müssen für die nächste Nummer zurückgestellt werden. Die Redaktion.